

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser ... Fügen allen und jeden ... hiermit zu wissen ... welchergestalten Wir von Churfürsten/ Fürsten und Ständen des heiligen Reichs auf gegenwärtiger Reichs Versammlung zu Regenspurg/ in dem ... am sechs und zwantzigsten Februarii jüngsthin geschlossenen- und von Uns ... bestättigten Gutachten ... ersuchet worden/ den ... gebrochenen Frieden und ... abgenöthigten Krieg/ für einen allgemeinen Reichs-Krieg ... zu erklähren ... : so geben in Unserer Stadt Wien den Zwantzigsten Martii Anno Siebenzehen Hundert Vier- und Dreyßig ...

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734?]

PUBLIC

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861905342

Druck Freier 8 Zugang



nicht geziemet/ weber erlaubt ift / noch zu verantworten stehet / das seinand / so tind und der Grands / Würde und Weesesias der oder die auch seinen / sicht wider Und und das heilige Reich / dessen gehorsame Chursursten / Fürsten und Stände auch deren Bunds-Verwandte / in solcher Feinden Diensten gebrauchen lasse;
Also besehlen und gebiethen Bit aus Röm. Kapserlicher Macht hiermit und in Krasst dieses Unsers offenen Vriess / dessen glaubwürdiger Abschrift nicht weniger dann dem Original vollkommener Glaube zuzustellen ist / Euch allen in vorgedachter Unser und des heiligen Reichs erklährter Feinden Civil-und sonderlich Kriegs-Diensten stehen Generalen / Obristen und anderen Hohen und Niederen Veschlichbaberen / und sonsten ins gemein allen Kriegs-Leuten zu Ros und Fust / such Civil-Bedienten / als Unseren und des Reichs Vasallen oder Unterthanen samt und sonders / ben Vermeisdung Unserer Kapserlichen und des heiligen Reichs Acht und Obers-Acht / auch Verlichen geden und sieder euerer habender Privilegien / Gnaden / Frenheiten / Rechten und Gezen alser dass ihr euch alsobald obangedeuteter Beschen und Eigen / Aller dass ihr euch alsobald obangedeuteter Beschen und Eigen / Besche und Eigen / Sienten aller dass des eines dass ihr euch alsobald obangedeuteter Beschen und Eigen / Besche und Eigen des eines dass das eines das eines dass das eines das ein Bürtern/Lefen und Eigen/ aller Junft-und Erdet. Erdefteren/ auch ehrlichen Leinnub und Nahmens/ und/ du fir betretten würder/ Leib und Leden- Inches geschehen mögte/ weiter Befalungen/ Kriege-und Civil-Diensten ganglich entschlaget abthuct/ und davon austretet/ end auch ins künftige darzu keines Weegs/ unter was Schein solches geschehen mögte/ weiter bestellen/ annehmen und gedrauchen/ noch euch von dem Ine und dem hettigen Reich schudigen Reich schwerzen der einer Bergs unter was Schein solches geschehen mögte/ weiter bestellen/ annehmen und gedrauchen/ noch euch von dem file und der schein kliegen Reich schwerzen gedrauchen/ noch euch von dem het und der schein erhole kliegen Unter Werten Austrellichen Wachten (i. ohne das wider Unselsche Erden Austrellichen Austrellichen Austrellichen Austrellichen Austrellichen Austrellichen Bunds-Verwandten und wohlgesinnten Ehurschlichen zu erweisen Lus alle kliegen und Bestehen und Westehen Austrellichen Bunds-Verwandten und wohlgesinnten Ehurschlichen Bunds-Verwandten und Westehen und Westehen und Westehen und Westehen und Westehen und geschoffen und Verlagen gehorfamten Geborsamten und der erlassen und geschoffen und Beschoffen gehorsamten und der Verlagen werden der und sehen Seinschlichen Sessischen und Beschoffen gehorsamten und anderen Dienschlicher Beschoffen gehorsamten geschweren geschoffen und werter Beschoffen und würzellicher Verlagen der Verlagen beschoffen gehorsamtig der haber berichte ungeachtet in geschoffen gehorsamtig erkauchen und seine gehorsamtig verlagen der Verlagen der Verlagen ber der gestauchen und beschoffen gehorsamtig verlagen gehorsamtig der kannen und seine gehorsamten und Beschoffen gehorsamtig geborsamten und seine gehorsamten und Beschoffen gehorsamten gewein und gehorsamten und geschoffen und werter Beschoffen der Geborsche und Unser Beschoffen der Weiter Beschoffen der Geborsche und Unser Beschoffen der gekauchen und beschoffen gehorsamtig erhalten der gekauchen der erhalten der einer geschoffen der gekauchen der gehorsche geschoffen

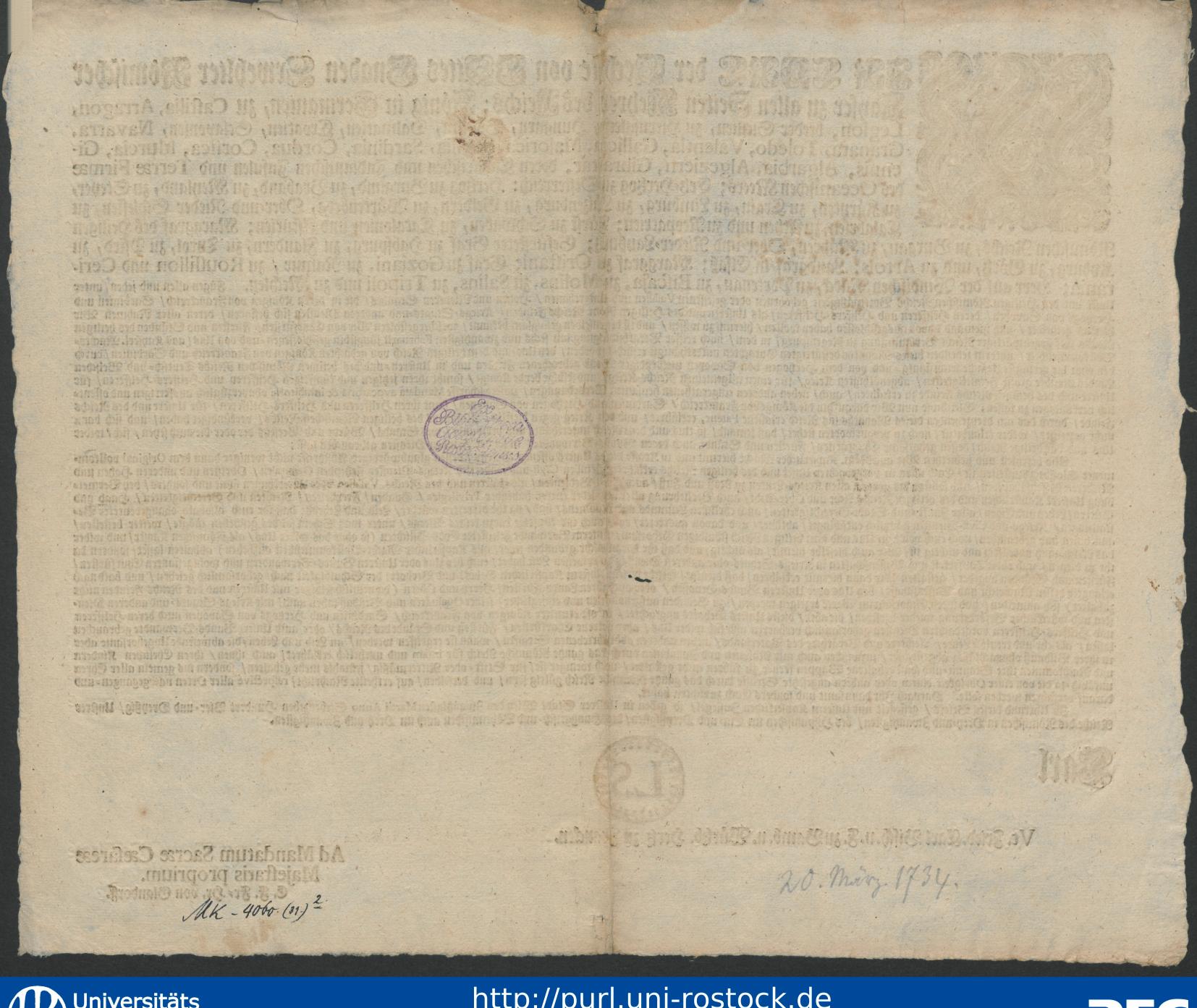


Vt. Fried. Carl Bisch. u. F. zu Bamb. u. Burkb. Herk, zu Franden.

Ad Mandatum Sacræ Cæfareæ Majestatis proprium. E. F. Fr. Dr. von Glandorff.









http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861905342/phys_0002



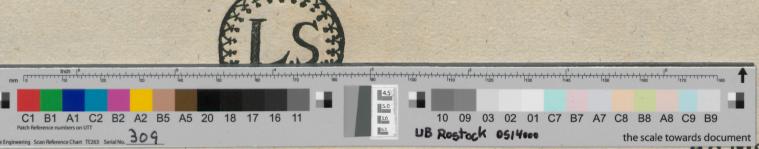
Tanjer zu allen Seiten Mehrer des Reiches; Konig im Germanien, zu Castilia, Arragon, Legion, beeder Sielien, zu Hierardem, Dungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Selavonien, Navarra, Granata, Toledo, Valentia, Gallicia, Majorica, Sevilia, Sardinia, Cordua, Corsica, Murcia, Giennis, Algardia, Algeziern, Gidraltar, deren Canavischen und Indianischen Insten und Terræ Firmæ des Oceanischen Meets; Erhydrego zu Destruccie: Dersog zu Burgund, zu Baband, zu Kepland, zu Stehen, zu Katneten, zu Katneten, zu Katneten, zu Kenden, zu Katneten, zu Katneten, zu Katneten, zu Katneten, zu Kenden, zu Kindeten, zu Katneten, zu K

Unsere und des heiligen Reiche Feinde zu erklähren / auch / neben anderen eingerathenen heilfamen Verordnungen / unsere schaffe Mandata avocatoria & inhibitoria ohnverzüglich aussertigen und offents lich verkündigen zu lassen; Gleichwie nun Wir daraushin die Könige von Franckreich / Sardinien und Herhogen von Savonen / samt ihren Helseren und Helseren / für Unsere und des Reichs Feinde / durch das am drepzehenden dieses Monaths ins Neich erlässene Patent, erklähret / und den Krieg gegen dieselbe / Nahmens des heiligen Reichs / verkündiget haben / und sich dann nicht geziemet / weder erlaubt ist / noch zu verantworten stehet / daß jemand / so Uns und dem Neich unterthäng und verwandt / wes Stands / Würde und Weesens der oder die auch seinen / süch wider Uns und das heilige Neich / dessen der oder die auch seinen / süchen und Besteinen Bir aus Köm. Kapserlicher Macht hiermit und in Krasst dieses Unsers offenen Verles / dessen glaubwürdiger Abstrift nicht weniger dann dem Original vollkoms mener Glaube zuzustellen ist / Euch allen in vorgedachter Unser und des heiligen Reichs erklährter Seinden Civil-wol sonderlich Kriegs-Diensten stehenden Generalen / Oberschen und Kohen und Kriegs-Leuten zu Ros und Fush such Civil-Bedienten / als Unseren und des Reichs Vasallen oder Unterthanen samt und sonderes / bep Vermeisdung Unseren Kapserlichen und des heiligen Reichs und Serechtigkeiten / Hoad und Gallen und des heiligen Reichs und Seben das ihr euch alles und Serechtigkeiten / Hoad und Kapsen und des heiligen Reicht und Seiche konsteller und der Kriegs und Civil-Bedien würder / Leich und Leben das ihr euch alles der gestellen er gestellen und des geschehren würder / gesten vollege alles und des geschehren würder / gesten vollege zu geschehren wärder / gesten vollege zu geschehren wärder / geschehren wärder / gesche und Seichellen tweesten bestellen der der geschehren wärder / geschehren wärder / geschehren geschehren wärder / geschehren der geschehren wärder / geschehren geschehren in gesche und geschehren zu geschehren Gutern/Lehen und Eigen/aller Zunft- und Stadt-Gerechtigteiten/ auch ehruchen Leumubs und betretten wurder/ Leib und Levens: das ihr euch alsobald obangedeuteter Bestallungen/ Kriegs- und Civil-Diensten ganhlich entschlaget/ abthuet/ und davon austretet/ euch auch ins künftige darzu keines Weegs/ unter was Schein solches geschehen mögte/ weiter bestellen/ annehmen und gebrauchen/ noch euch von dem Uns und dem heiligen Reich schwschuldigen Gehorsam/ unterm Vorwandt geleisteter Eyds. Pflichten (so ohne das wider Uns/ als Nömischen Kapser/ und wider das Reich ganh unkräftig und nichtig ist/ Wir auch dieselbe hiemit/ als nichtig/ und daß ihr daran nicht gebunden sevet/ aus Kapserlicher Macht. Vollkommenheit ausheben) abhalten lasset/ soder anderen Diensten zu erweisen Lust habet/ euch bes Uns oder Unseren Bunds-Verwandten und wohlgesinnten Chursürsten/ Hürsten und Ständen angebet/ gestalten Wir dann hiermit erklähren/ daß dienige/ welche diesem Unsern Kapserlichen Gebott und Verbott/ der Schuldigkeit nach/ gehorsamlich geleben / und der und Wissenschaft/ ben Unseren Wunds-Genossen werden/ oder auch ihren Landen und Obern (da nemlich selbiger mit Unseren und des Keiches Feinden nicht erkanzen und Kapserlagen und Verbott/ der Schuldigkeit nach/ wie Erieses werden und Verbott von Schuldigkeit und Wirsenschaft und Verbott von Schuldigkeit und Verbott von Verbott vo erlangter bessen Nachricht und Wissenschaft ben Uns ober Unseren Bunds-Genossen der auch ihren Lande-Fürsten hobern (da nemlich selbiger mit Unseren und des Neiche Feinden nicht zuhaltet) sich anmelden und ihren Gehorsam im Beret erzeigen werden zu Genaden ausgenommen und einieglicher seiner Qualitäten und Beschaffenheit nach mit Ariegs Staats und anderen Diensten und würcklicher Beschreung wieder verschen hie aber diese Unsers Gebotte ungeachtet in oft ermelter Königen von Franckreich Savdinien und Herhogs von Savoyen auch deren Diensten und Helster Beschreund der Gebotte ungeachtet in streifen von Franckreich Savdinien und Herhogs von Savoyen auch deren Beschafferen und Helster Beschaffen von fie ergriffen werden Verlächter Ede Unser Bunds-Verwandte gebrauchen lasse ehr-und treulose Leute Lechtere und Berättere der Anken und sich wieden anderen obbeschreichenen Straffen kann sie ergriffen werden an der und Unsere Bunds-Verwandte gebrauchen in ihrer Bildnuß ohnnachlägig abgestraffet inzwischen auch mit Nahmen und Junahmen durch das ganhe Kömische Reich für insam und unehrlich erkläbret, auch ihnen, ihren Ehelichen kindern und Nachstemmen ihre Stamme und sonst erhaltene Wappen serner zu führen nicht gestattet / noch weniger sie / für Stifts oder Aittermäßig / jemahls mehr gehalten / sondern ins gemein aller Ehren unfähig zu die von einer Obrigkeit einem oder andern angesehre Straffe durch das ganhe Kömische Keich gültig seyn / und derselben / auf ertheilte Nachricht respective aller Orten nachgegangen und darauf versahren werden solle. Darnach Ihr dannsamt und sonders Euch zurichten habet.

Bu Uhrkund diese Briefe / gesiegelt mit Unserm Kanserlichen Insegel / so geben in Unserer Stadt Wien den Zwanhigsten Martii Anno Siebenzehen Hunder Versund Dreyßig/ Unserer Reiche des Römischen in Dreysund Zwanhigsten des Hiller und Dreyßig/ ungerer



Vt. Fried. Carl Bisch. u.



Au mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium. E. F. Fr. Hr. von Glandorff.



